Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 832
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)

vom 19. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2020)

zum Thema:

Finanzierung und Vergabe von Stipendien für freischaffende Künstler und Förderungen von Präsentationsorten im Kontext der Corona-Krise

und **Antwort** vom 07. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23832
vom 19.06.2020

über **Finanzierung und Vergabe von Stipendien für freischaffende Künstler und Förderungen von Präsentationsorten im Kontext der Corona-Krise**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Haushaltstitel werden die „Einmalige Stipendien für freischaffende Künstler*innen, die ein Programm für junges Publikum anbieten“ sowie die „Einmalige Förderung für Präsentationsorte, die ein Programm für junges Publikum anbieten“ in jeweils welcher Höhe finanziert?

Zu 1.:

Die einmalig vergebenen Stipendien für Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler sowie die einmalige Projektförderung für Präsentationsorte, die ein Programm für junges Publikum anbieten, werden aus dem Titel 68611 und 68569 im Einzelplan 08 finanziert.
Im Titel 68611 stehen für beide Programme insgesamt 1.028.000 € zur Verfügung.
Die zur Verfügung stehenden Mittel werden je nach Antragslage auf Grundlage einer Juryempfehlung auf beide Programme verteilt.

1a. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Verwendung für diese Stipendien und Förderungen für welche anderen Förderungen?

Zu 1a.:

Der Titel 68611 ist mit Haushaltsbeschluss 2020/2021 neu für die Förderung im Bereich Performing Arts für ein junges Publikum geschaffen worden. Die Mittel werden zu diesem Zweck verwendet und vor dem Hintergrund der Pandemie bedarfsgerecht eingesetzt.

1b. Ist zu erwarten, dass aufgrund der Vergabe dieser Stipendien und Förderungen, andere bisher geförderte Projekte aufgrund von fehlenden Haushaltsmittel in ihrer Existenz bedroht sind? Wenn ja, um welche Empfänger von welchen Förderungen handelt es sich?

Zu 1b.:

Nein, beide Programme werden nur aus den Mitteln finanziert, die eigens für die Akteure mit einem Angebot für junges Publikum neu im Haushalt zur Verfügung stehen. Um die stark vom COVID-19 betroffenem Kinder- und Jugendtheater sichern zu können, sollen diese Mittel nicht zur Deckung von anderen Vorhaben herangezogen werden.

2. Welche Maßnahmen sieht der Senat vor, sowohl die freischaffenden Künstlerinnen und Künstler, die ein Programm für junges Publikum anbieten, sowie die Präsentationsorte, die ein Programm für junges Publikum anbieten, im Anschluss an diese Stipendien weiterhin zu unterstützen, um die Existenz der Künstlerinnen und Künstler aber auch den Weiterbetrieb der Spielstätten auch nach Auslaufen der Programme im März 2021 zu sichern?

Zu 2.:

Auch im Jahr 2021 stehen die oben genannten Mittel zu Verfügung, um Akteure und Orte zu fördern, die ein Angebot für ein junges Publikum sichern. In welcher Form die Mittel im kommenden Jahr ausgereicht werden ist in der Entwicklung.

3. Stehen die Höhe der Antragssumme der „Einmalige Stipendien für freischaffende Künstler*innen, die ein Programm für junges Publikum anbieten“, in Höhe von 2000 € pro Monat bei einer Vollbeschäftigung, im Einklang mit den vom Senat veröffentlichten Empfehlungen für Honoraruntergrenzen, Ausstellungshonorare und Lesehonorare?

Zu 3.:

Es handelt sich bei den Stipendien nicht um Honorare. Stipendien sind im Gegensatz zu Honoraren in der Regel steuerfrei; für sie ist keine Gegenleistung zu erbringen. Das Stipendium dient dazu, dass sich die Künstlerin oder der Künstler während der Stipendienzeit der künstlerischen Weiterentwicklung und Praxis widmen kann. Die Stipendienhöhe richtet sich nach den üblichen Stipendiensätzen, die auch in anderen Förderprogrammen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in gleicher Höhe vergeben werden.

3a. Wenn ja, reichen diese im Hinblick auf die veränderten Kosten während der Corona-Krise und den bereits eingetretenen Honorarausfällen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3a.:

Die Förderungen wurde den Umständen der Corona-Krise angepasst, jedoch sind diese nicht als Nothilfe-Programme zu verstehen, die primär die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 auffangen sollen. Es handelt sich um eine Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, bei der die künstlerische Qualität ihrer Arbeit im Vordergrund steht. Dies entspricht den allgemeinen Fördergrundsätzen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und gilt für alle Förderungen des Hauses. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Förderung die Existenz der Künstlerinnen und Künstler für einen bestimmten Zeitraum gesichert werden kann.
Ob Honorarausfälle und veränderte Kosten im vollen Umfang gedeckt werden können, muss im Einzelfall und auf der Grundlage des jeweiligen Antrags beurteilt werden.

Hierzu kann die Senatsverwaltung für Kultur und Europa derzeit keine Aussage treffen. Es ist zu vermuten, dass für den Großteil der Antragstellerinnen und Antragsteller das Stipendium eine echte Hilfe sein wird. Und auch Präsentationsorte können zumindest bei der Zahlung ihrer Fixkosten unterstützt werden, sodass die Infrastruktur für Kinder- und Jugendtheater nicht vollkommen wegbricht.

4. Gelten die gängigen Honoraruntergrenzen auch für Stipendiaten und Förderprogramme für Präsentations-/ Produktionsorte welche aus Mitteln des Landes Berlins vergeben werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Es handelt sich bei den Honoraruntergrenzen um Empfehlungen, die nicht verpflichtend sind. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa weist ihre Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger bei allen Förderungen auf diese Empfehlungen des Landesverbands für Freie Darstellende Künste (LAFT) hin. Gesetzlich verpflichtend ist lediglich die Einhaltung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz.

5. Sind Personen welche an einer Hochschule immatrikuliert sind berechtigt, sich für ein einmaliges Stipendium für freischaffende Künstler*innen, die ein Programm für junges Publikum anbieten, zu bewerben? Wenn ja, unter welchen Vorrausetzungen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Wie bei allen Stipendienprogrammen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa sind immatrikulierte Personen von der Antragstellung in der Regel ausgeschlossen. Das resultiert zum Einem aus der Tatsache, dass dieser Personenkreis häufig auch andere finanzielle Unterstützungen erhalten können (z.B. BaföG) und somit eine Doppelfinanzierung nicht ausgeschlossen werden kann. Zum Anderem finanziert die Senatsverwaltung für Kultur und Europa nur professionelle Künstlerinnen und Künstler. In der Regel liegt diese Professionalität vor, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Ausbildung/ein Studium bereits abgeschlossen ist. Der Hinweis „Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist in der Regel an keiner Hochschule immatrikuliert“ wird im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bewertet: so können beispielsweise Antragstellerinnen und Antragsteller bei einer Förderung berücksichtigt werden, wenn sie zur Antragstellung für ein artfremdes Aufbaustudium oder eine berufsbegleitende Weiterbildung immatrikuliert sind.

6. Werden bei der Vergabe der Stipendien für freischaffende Künstler*innen, die ein Programm für junges Publikum anbieten die individuellen Lebensumstände der Bewerberinnen und Bewerber, so etwa die Versorgung eines Kindes, beachtet? Wenn ja, welche zusätzlichen Mittel in welcher Höhe können diese Stipendiaten erhalten? Wenn nein, warum nicht und wie will der Senat sicherstellen, dass sich diese Bewerberinnen und Bewerber Vollzeit ihrer Kunst widmen können?

Zu 6.:

Wie in Antwort zur Frage 3a beschrieben, handelt es sich bei den Förderungen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa nicht um eine Sozialleistung. Ihr Gegenstand ist die Förderung von künstlerisch qualitätsvollen Vorhaben bzw. die Möglichkeit die künstlerische Praxis auszuüben. Diesem Förderansatz entsprechend werden daher auch keine Vermögensverhältnisse und persönlichen Lebenslagen abgefragt. Aus den

der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zur Verfügung stehenden Fördermitteln dürfen schon aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Sozialleistungen gezahlt werden.

7. Werden sowohl die künstlerische Ausbildung, die bisher geleistete künstlerische Leistung, die Berufserfahrung als auch die Zuschauerzahlen in Berlin ein Kriterium bei der Vergabe der Stipendien sein? Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf die Förderung? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:

Wie bei allen Förderungen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, wird neben der künstlerischen Qualität der Vorhaben die bisherige künstlerische Leistung der Antragstellerinnen und Antragsteller ein vorrangiges Kriterium sein. Die ausgeschriebenen Stipendien sind für die künstlerische Entwicklung von professionell ausgebildeten Künstlerinnen und Künstlern, die überwiegend für ein junges Publikum arbeiten, bestimmt. Die überwiegende Tätigkeit für ein junges Publikum muss ebenso wie die künstlerische Ausbildung und/oder der Werdegang durch einen Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen Arbeit nachgewiesen werden. Bei dieser Förderung werden zusätzlich dauerhafte Kooperationen mit Schulen, Kitas oder andere Einrichtungen (z. B. Spielstätten) mit Bezirksangabe abgefragt, um die Bedeutung für die Bezirke zu eruieren. Dieses Vorgehen leitet sich aus dem Arbeitsauftrag des Abgeordnetenhauses von Berlin ab, wonach mit den bereitgestellten Mitteln kleine und mittlere Kinder,- Jugend- und Puppentheater gerade auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das kulturelle Angebot in den Bezirken gefördert werden sollen. Es ist also neben dem Hauptkriterium der künstlerischen Qualität ein weiterer Aspekt, der sich als Kriterium für die Präsenz im Bezirk auch durch Zuschauerzahlen ausdrückt und in die Antragsbeurteilung einfließen wird.

Berlin, den 07.07.2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa